



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
games.nrw e.V.
Frau Kristin Janulik
c/o Unisoft Blue Byte GmbH
Luise-Rainer-Straße 7
40235 Düsseldorf

Datum: 31. Oktober 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
34.01.02.01-437
bei Antwort bitte angeben

Katja Müller
Zimmer: Me3046
Telefon:
0211 475-9335
Telefax:
0211 2671
katja.mueller@
brd.nrw.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Einzelförderung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Maßnahme: Deutscher Entwicklerpreis 2022**

Ihr Antrag vom 16.06.2023, hier eingegangen am 04.07.2023

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)
 2. Empfangsbekanntnis
 3. Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht
 4. Vordruck Mittelabruf
 5. Verwendungsnachweisvordruck & Belegliste
 6. Stundennachweise
 7. Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen & zur
 DSGVO

Dienstgebäude:
Metro-Str. 1, 40235 Düsseldorf
Lieferschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (725)
bis zur Haltestelle:
Daelenstraße

Bahn U72/U73
bis zur Haltestelle:
Schlüterstr. /Arbeitsagentur
Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Janulik,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.11.2023 bis
31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

max. 115.500,00 €

(in Buchstaben: hundertfünfzehntausend und fünfhundert Euro).

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.



Datum: 31. Oktober 2023

Seite 2 von 8

Aktenzeichen:
34.01.02.01-437

Das Projekt ist vom 01.11.2023 bis 29.02.2024 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde ab dem 01.07.2023 von der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen genehmigt.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung wird bewilligt zur Durchführung des Deutschen Entwicklerpreises 2023.

Ihr Antrag vom 16.06.2023 einschließlich der Anlagen werden zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids erklärt.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die PricewaterhouseCoopers-Gebühr in Höhe von 1.650,00 € zur Projektabwicklung für die als Sponsor auftretende Film und Medienstiftung ist nicht förderfähig, da sie nicht unmittelbar dem Projekt zuzurechnen ist. Aufgrund der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind Ausgaben für Security und Ausgaben für nicht-gesetzlich verpflichtende Versicherungen ebenfalls nicht förderfähig. Somit können die nicht näher bestimmbaren Ausgaben für Security sowie die unter „Sonstige Kosten“ veranschlagten Ausgaben für eine Eventversicherung i.H.v. 1.200,00 € nicht berücksichtigt werden.

Finanzierungsanteile:	
Gesamtausgaben	350.000,00 €
PricewaterhouseCoopers-Gebühr	-1.650,00 €
Eventversicherung	-1.200,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	347.150,00 €

4. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Zuwendung ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Gesamteinnahmen und des Eigenanteils.



Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 115.500,00 €.

Datum: 31. Oktober 2023

Seite 3 von 8

Berechnung des Höchstbetrags der Zuwendung:	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	347.150,00 €
Förderung durch die Film- und Medienstiftung NRW	-55.000,00 €
Sponsorengelder	-130.000,00 €
Einnahmen aus Eintrittsgeldern	-24.400,00 €
Einreichungsgebühren	-12.250,00 €
Gesamtsumme Einnahmen	-221.650,00 €
Eigenmittel	-10.000,00 €
Höchstbetrag der Zuwendung durch das Land	115.500,00 €

Aktenzeichen:

34.01.02.01-437

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

	Kapitel 02 060 Titel 683 10 (NRW-Mittel)
Ausgabeermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023	115.500,00 €

6. Mittelabruf

Die Zuwendung wird auf Anforderung nach den ANBest-P ausgezahlt.

Der Mittelabruf ist spätestens bis zum 30.11.2023 vorzulegen.

Hierzu ist der beigegefügte Vordruck zu verwenden (s. Anlage 4).

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe. Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.



7. Rückzahlung

Um mögliche Zinsforderungen gemäß ANBest-P Nr. 8.2.1 zum Beispiel bei einer Ermäßigung der Ausgaben oder Erhöhung der Einnahmen zu vermeiden, empfehle ich Ihnen nach Projektabschluss nicht-gebrauchte Mittel so bald als möglich eigenständig zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung nicht-gebrauchter Mittel ist folgendes Konto zu verwenden:

Kreditinstitut: Helaba (Hessische Landesbank)
Kontonr: 1683515
BLZ: 30050000
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: 34.01.02.01-437 Deutscher Entwicklerpreis
2023

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Schriftform bei Mitteilungspflicht

Alle Mitteilungen nach Nr. 5 ANBest-P bedürfen der Schriftform.

2. Buchführung

Für die Bewirtschaftung der Zuwendung ist ein Sonderkonto bei einem Geldinstitut einzurichten.

3. Personalausgaben

Zusätzliche Personalausgaben für die Projektkoordinierung, Marketing und Kommunikation zur unmittelbaren Umsetzung des Events können maximal bis zur Höhe der Arbeitgeberbruttoausgaben gefördert werden. Als Nachweis



müssen mit dem Verwendungsnachweis das Lohnjournal sowie Arbeitsverträge mit Projektbezug beziehungsweise Abordnungen ins Projekt vorgelegt werden. Für nur teilweise im Projekt Beschäftigte müssen zusätzlich Stundennachweise gemäß Anlage 6 vorgelegt werden.

Datum: 31. Oktober 2023

Seite 5 von 8

Aktenzeichen:
34.01.02.01-437

4. Nicht gefördert werden können:

- Laufende Personalkosten: Personalausgaben sind nur förderfähig, wenn sie gezielt und ausschließlich für die Zwecke des geförderten Projekts getätigt werden.
- Ausgaben für nicht gesetzlich-verpflichtende Versicherungen
- Ausgaben für Security
- PwC-Gebühr

5. Ausgaben für Honorare

Ausgaben für Honorare sind nur für Tätigkeiten zur unmittelbaren Umsetzung des Events zuwendungsfähig. Honorarverträge sind schriftlich festzuhalten und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

6. Fahrt- und Reisekosten

Fahrt- und Reisekosten sind (auch für Honorarkräfte) analog der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen abzurechnen.

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen des Projekts angeschaffte Gegenstände sowie für die Inbetriebnahme und für den Einsatz erforderliche Zubehör beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ende des Durchführungszeitraums. Nach Ablauf der Frist kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

8. Publizitätsvorschriften

In Veröffentlichungen, Internetauftritten, Drucksachen u.ä. zum Projekt ist auf die Förderung durch die Staatskanzlei mit dem vorgeschriebenen Förderlogo hinzuweisen (siehe E-Mail der Staatskanzlei vom 24.10.2022).

Die Staatskanzlei ist berechtigt, die Projektergebnisse zu veröffentlichen.



9. Druckmuster

Dem Verwendungsnachweis ist ein Musterexemplar von im Rahmen des Projekts hergestellten kleinformatigen Druckprodukten wie z.B. Flyern, u. Broschüren beizulegen.

Datum: 31. Oktober 2023

Seite 6 von 8

Aktenzeichen:
34.01.02.01-437

10. Verzicht auf Zwischennachweis

Auf einen Zwischennachweis im Sinne der Nr. 6.1 der ANBest-P zu § 44 LHO wird verzichtet.

11. Kopie des Verwendungsnachweises

Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist unter Angabe des Aktenzeichens 2023-00003718 an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen zu senden.

III.

Hinweise

1. Der unter Ziffer I. 1 in diesem Bescheid festgelegte Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Projekt durchzuführen ist (Projektbeginn und Projektende).

Der Bewilligungszeitraum (Ziffer I. 1 in diesem Bescheid) ist der Zeitraum, in dem das Projekt finanziell abgewickelt sein muss (Zeitraum für die Mittelabrufe / Auszahlung der Zuwendung).

2. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (s. Anlage 3).
4. Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren erfolgen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der



Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko zu berücksichtigen.

Datum: 31. Oktober 2023

Seite 7 von 8

Aktenzeichen:

34.01.02.01-437

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der



Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 31. Oktober 2023

Seite 8 von 8

Hinweis:

Aktenzeichen:

34.01.02.01-437

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katja Müller